



Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Wasinger Weg 12
94447 Plattling

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-55.1U-8711.200-1-10-16
Elfriede Völk

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1824
E-Mail
+49 871 808 - 1002
Telefax
+49 871 808 - 1002
E-Mail
Elfriede.Voelk@reg-nb.bayern.de

Landshut,
10.03.2021

Vollzug des Immissionsschutzrechts,
Tierkörperbeseitigungsanlage Plattling des ZTS;
Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Anordnung:

1. Die Nebenbestimmungen für die Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigungsanlage Plattling, bestehend aus folgenden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen bzw. folgenden Leistungsdaten werden wie unter Nr. 2 angegeben, geändert:

- Tiermehlanlage: Rohwarenannahme, Enthäutung, Häutelager, Grobbrecher, Feinbrecher, Dampfdrucksterilisation, Trockner, Dekanter, Mahlanlage, Silos und Werkstatt
- Blutmehlanlage: Rohblutannahme, 2 Bluttanks (90 m³ und 120 m³), Verarbeitungsanlage, Trockner, Mahlanlage, Blutmehlsilo mit Verladeanlage
- Dampfkesselanlage: Fettreinigung, Fetttanks, Heizöltank, drei Dampfkessel, Erdgasversorgung, drei Kamine

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütsstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
Öffentliche Verkehrsmittel	zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchner Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)		
	zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)		

- Biofilteranlage
- Abwasserreinigungsanlage
- LKW Waschanlage mit Werkstatt
- Klärschlamm-trocknungsanlage

Bezeichnung	Kapazität	
Tiermehlanlage	Verarbeitungskapazität an Tierkörpern, Tierkörper-teilen und Schlachtab-fällen:	18 t/h
Blutmehlanlage	Rohblutverarbeitung	156 t/d u. 6,5 t/h
Dampfkesselanlage		max. 19,99 MW FWL
davon Kessel 1 (Erdgas u. Heizöl EL): 39820	Feuerungswärmeleistung	Brennstoff HEL: 6,53 MW Brennstoff Erdgas: 7 MW
davon Kessel 2 (Tierfett und Heizöl EL): 39821	Feuerungswärmeleistung	Brennstoff HEL: 6,53 MW Brennstoff Tierfett: 6,36 MW
davon Kessel 3 (Erdgas, Tierfett und Heizöl EL): 95397	Feuerungswärmeleistung	Brennstoff HEL: 13,0 MW Brennstoff Erdgas: 13,0 MW Brennstoff Tierfett: 13,63 MW
Biofilteranlage	Abluftvolumen:	214.000m ³ /h
	Filterflächenbelastung	120 m ³ /m ² • h
Abwasserreinigungsanlage	hydraulische Kapazität:	16m ³ /h

Die Dampfkesselanlage wird mit maximal 19,99 MW Feuerungswärmeleistung betrieben. Diese Höchstbegrenzung wird dadurch sichergestellt, dass maximal zwei Kessel gleichzeitig betrieben werden.

Bei der Verbrennung von Erdgas wird die Leistung durch die Erdgasübergabestation mit einer maximalen Versorgungsleistung von 17,7 MW begrenzt.

Bei der Verbrennung von Tierfett werden die maximalen Tierfettdurchsätze auf 630 kg/h bei Kessel 2 (= 6,36 MW) und 1350 kg/h bei Kessel 3 (= 13,63 MW) angepasst. Damit beträgt die höchste Feuerungswärmeleistung 19,9 MW.

Bei der Verbrennung von Heizöl EL werden folgende Brenneinstellungen hinterlegt:

Kessel 1: 550 Kg/h = 6,53 MW FWL

Kessel 2: 550 Kg/h = 6,53 MW FWL

Kessel 3: 1090 kg/h = 13 MW FWL.

Nachdem nur 2 Kessel gleichzeitig betrieben werden, beträgt die Höchstleistung 19,53 MW.

2. Änderung der Nebenbestimmungen

2.1. Die Auflage Nr. 3.2.10 des Bescheids vom 07.05.1992 (Nr 3.2.1.8 der Inspektionsagenda) wird ersatzlos gestrichen.

- 2.2.** Die Auflage Nr. 4.1.3 des Bescheids vom 29.04.1977 (Nr. 3.2.2.2 der Inspektionsagenda) wird ersatzlos gestrichen.
- 2.3.** Die Auflage Nr. 4.1.8 des Bescheids vom 29.04.1977 (Nr. 3.2.2.3 der Inspektionsagenda) erhält folgende Fassung: Die Einfahrtstore und die Türen der Betriebsgebäude sind geschlossen zu halten. Die Tore und Türen der Rohwarenannahmehalle sind als selbstschließende Tore bzw. Türen auszugestalten (Schnellläufertore).
- 2.4.** Die Auflage Nr. 4.1.10, letzter Satz, des Bescheids vom 29.04.1977 (Nr. 3.2.2.4 der Inspektionsagenda) wird ersatzlos gestrichen.
- 2.5.** Die Auflage Nr. 3.1.3 des Bescheids vom 9.9.1988 (Nr. 3.2.2.12.2 der Inspektionsagenda) erhält folgende Fassung:
Die Schütthöhe des Biofilterkörpers hat in abgesetztem Zustand mindestens 100 cm zu betragen. Im Jahresbericht an das LfU ist der Aufbau des Biofilterkörpers und die eingesetzten Materialien jeweils darzustellen.
- 2.6.** Die Vorgabe in Nr. 3.2.2.12.6 der Inspektionsagenda, deren letzter Satz aus dem Bescheid vom 1.8.2019, Auflage Nr. 3.6 stammt, erhält folgende Fassung:
Die Entscheidung über den Austausch des Biofiltermaterials ist anhand des Zustands und der Reinigungsleistung des Biofilters zu treffen (Kontrolle des Volumenstroms, der Setzungen und der Mineralisierung). Das Filtermaterial ist spätestens dann zu erneuern, wenn im gereinigten Abgas der für das Rohgas typische Geruch wahrgenommen werden kann.
- 2.7.** Die Auflagen Nrn. 3.7.1 bis 3.7.11 aus dem Bescheid vom 17.03.1992 (Nrn. 3.3.4.1 bis 3.3.4.17 der Inspektionsagenda) werden ersatzlos gestrichen.
- 2.8.** Die Auflagen Nrn. 2.2.1.3 und 2.2.1.4 des Bescheids vom 29.04.1977 (Nrn. 3.3.9.1 und 3.3.9.2 der Inspektionsagenda) werden ersatzlos gestrichen.
- 2.9.** In der Auflage Nr. 3.2.2 des Bescheids vom 3.9.2002 (Nr. 3.6.7 der Inspektionsagenda) werden die Wörter „oder der TBA Rötz“ ersatzlos gestrichen.
- 2.10.** Die Auflagen unter Nr. 3.1. und 3.3 des Bescheids vom 17.3.1992 (Nrn. 3.9.1 und 3.9.3 der Inspektionsagenda) werden ersatzlos gestrichen.
- 2.11.** Die Auflagen unter 3.2 des Bescheids vom 17.3.1992 (in der Inspektionsagenda unter Nr. 3.9.2 Auflagen aus dem Schreiben des Landratsamts Deggendorf zur Verwertung der Reststoffe aus der Kläranlage) erhalten folgende Fassung:
Der in der Abwasserbehandlungsanlage anfallende Überschussklärschlamm darf nach entsprechender Vorbehandlung wieder in die Produktion geführt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes ist nicht zulässig. In Einzelfällen können Teilmengen von Abwasser aus dem Prozesswasser-Kreislauf dem Klärschlamm zugegeben werden.
Eine Verwertung des weder in die Tierkörperbeseitigungsanlage zurückgeführten noch in der betriebseigenen Klärschlamm-trocknungsanlage behandelten Klärschlammes ist dem LfU im Jahresbericht darzustellen.

2.12. Die Begrenzung der geruchsintensiven Stoffe auf 500 GE/m³ im gereinigten Abgas des Luftwäschers der Klärschlamm-trocknungsanlage in Nr. 3.3.1 des Genehmigungsbescheids vom 1.8.2019 (Nr. 3.2.2.14.7.1 der Inspektionsagenda) wird ersatzlos gestrichen.

2.13. Die Begrenzung der Ammoniakwerte im gereinigten Abgas der Klärschlamm-trocknungsanlage auf 0,5 mg/m³ in Nr. 3.3.1 des Genehmigungsbescheids vom 1.8.2019 (Nr. 3.2.2.14.7.1 der Inspektionsagenda) erhält folgende Fußnote:

¹⁾ Überschreitungen bis 0,6 mg/m³ Ammoniak im Abgas des Wäschers werden hingenommen, wenn das Abgas im Anschluss an den Wäscher zur weiteren Emissionsreduzierung über den Biofilter geleitet wird.

3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Anlagenüberwachungen der letzten Jahre und auch mit Schreiben des ZTS vom 10.02.2021 wurde festgestellt, dass die Überarbeitung der bisherigen Genehmigungen notwendig wurde. Dies ist zum einen dem Abbau von Teilanlagen geschuldet, der der Regierung zwar jeweils angezeigt wurde und von dieser auch bestätigt wurde. Gleichwohl verblieben Auflagen, die diese stillgelegten Anlagenteile betrafen, im Bescheid und gingen damit ins Leere. Dies betrifft die abgebaute Anaerobanlage der Kläranlage mit der Entschwefelung, dem Gasbehälter und der Gasfackel, die seit 2003 abgebaute Luftschleuse zur Rohwarenhalle und die noch früher abgebaute Deckelung des Bunkers in der Rohwarenhalle.

Für einen anderen Teil der zu ändernden Auflagen gab es andere technische Lösungen, die zielführender waren bzw. dem fortschreitenden Stand der Technik entsprachen und die bereits umgesetzt wurden.

II. Begründung

Die Überprüfung der Genehmigungen waren aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG veranlasst. Die veranlassten Änderungen in Form dieser nachträglichen Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG).

Die einzelnen Anordnungen werden im Folgenden begründet:

Zu Anordnung Nr. 2.1: Die Auflage war überholt, Neufahrzeuge halten mittlerweile alle Vorgaben für lärmarme Fahrzeuge ein. Altfahrzeuge sind nicht mehr im Einsatz.

Zu Anordnung Nr. 2.2: Der Rückbau der Luftschleuse wurde am 25.1.2021 angezeigt. Eine Genehmigung war nicht erforderlich.

Zu Anordnung Nr. 2.3: Die selbstschließende Ausführung der Türen und Tore ist bereits umgesetzt.

Zu Anordnung Nr. 2.4: Die Anlagenteile der Verarbeitungsanlage sind gekapselt und festinstallierte Absaugungen vorhanden, siehe Auflage 1.1 des Bescheids vom 7.10.1985 (Nr. 3.2.2.5 der Inspektionsagenda).

Zu Anordnung 2.5: Über den Jahresbericht und bei den Vor-Ort-Kontrollen kann der ordnungsgemäße Aufbau des Biofilterkörpers überprüft werden. Weitergehende Auflagen erledigen sich deshalb.

Zu Anordnung Nr 2.6: Die Festlegung eines Gegendrucks zur Bestimmung des Zeitpunkts des Austausches des Filtermaterials des Biofilters ist nicht zielführend. Wesentlich mehr Aussagekraft über den Zustand und die Reinigungsleistung des Filters kann über die Kontrolle des Volumenstromes, der Setzungen und der Mineralisierung getroffen werden. Die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid von 2019, wonach das Filtermaterial spätestens dann zu erneuern ist, wenn der für das Rohgas typische Geruch wahrgenommen werden kann, bleibt.

Zu Anordnung Nr. 2.7: Die Gasbehälter einschl. Gasfackel und Gasleitungen – als verfahrenstechnische Reinigungseinheit mit dem Anaerobreaktor und der Entschwefelungsanlage der Kläranlage wurden im Rahmen des Umbaus der Kläranlage im Jahr 2008 außer Betrieb genommen und komplett abgebaut. Siehe Anzeigenbestätigung der Regierung von Niederbayern vom 22.02.2008. Die Auflagen gehen damit ins Leere.

Zu Anordnung 2.8: Seit dem Jahr 2003 sind keine Deckel über den Bunkeröffnungen mehr vorhanden. Dies wurde damals angezeigt. Zur Geruchsminderung wurden damals eigene Abluftabsaugungen an den 3 Rohwarenbunkern angebracht, zusätzlich zur allgemeinen Hallenbelüftung und –absaugung. Die die Deckel betreffenden Sicherheitsauflagen gehen damit ins Leere und konnten gestrichen werden.

Zu Anordnung 2.9: Nachdem die TBA Rötz nicht mehr existiert, geht die Auflage insoweit ins Leere und konnte gestrichen werden..

Zu Anordnung Nr. 2.10: Die Anaerobanlage und Entschwefelungsanlage der Kläranlage wurden 2008 außer Betrieb genommen. Siehe Anzeigenbestätigung der Regierung von Niederbayern vom 22.02.2008. Damit haben sich die Auflagen erledigt.

Zu Anordnung Nr. 2.11: Die in der Inspektionsagenda angegebenen Auflagen zur Verwertung der Reststoffe aus der Kläranlage, die aus dem Schreiben des Landratsamts Deggendorf entnommen sind, gelten nicht mehr absolut, weil der Klärschlamm mit Genehmigung vom 1.8.2019 in der betriebseigenen Klärschlamm-trocknungsanlage behandelt werden darf und mit dem Tiermehl entsorgt werden darf. Die Rückführung in die Produktion bleibt aber weiterhin genehmigt. Auch andere Verwertungswege bleiben möglich. Diese sind aber dann – wie bisher auch – mit dem Jahresbericht anzuzeigen.

Zu Anordnung Nr. 2.12: Das Abgas aus dem Luftwäscher wird anschließend in den betriebseigenen Biofilter geleitet. Damit gibt es am Luftwäscher keine Emissionsquelle für Geruch, sodass auf die Auflage verzichtet werden kann. Der Abgaswäscher ist auch tatsächlich nicht in der Lage, die im Bescheid vorgegebene Geruchsminderung im Abgas sicher herzustellen. Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob der Biofilter noch Kapazitäten für die Reinigung von zusätzlichem Abgas aufweist. Dies wurde vom LfU bestätigt. Durch die zusätzliche Abgasreinigung der Abluft aus der Klärschlamm-trocknung im Biofilter ist gewährleistet, dass schädliche Umwelteinwirkungen sicher verhindert werden.

Zu Anordnung Nr. 2.13: Das Abgas aus dem Wäscher der Klärschlamm-trocknung wird nicht emittiert sondern dem Biofilter zugeführt. Es kann aufgrund der Beschaffenheit des „Biofilters Ost“ von einer weiteren Reduzierung der Ammoniakkonzentration nach dem sauren Wäscher um mindestens 20 % (eventuell sogar 50 %) ausgegangen werden. Es verbleibt aber die Bestimmung, dass die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Ammoniak am Abgas des Wäschers zu messen ist, weil eine Messung am Biofilter nicht zielführend wäre (zu große Vermischung mit der Abluft aus der TBA). Im Hinblick auf die Reduzierung des Ammoniaks im Biofilter kann aber eine geringfügige Erhöhung des für die Messung ausschlaggebenden Emissionsgrenzwertes für Ammoniak im Abgas des Wäschers - vor Eintritt des Abgases in den Filter – hingenommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Ziff.2 KG. Die Änderungen waren nicht vom Betreiber veranlasst sondern im Rahmen der Aufgabenstellung der Bescheidsüberprüfung von der Genehmigungsbehörde vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Völk
Regierungsrätin